



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. 5. 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in ihrer Sitzung am 17. 12. 2002 folgende Wahlordnung für die Wahl des Vorstands als Anlage 2 zur Hauptsatzung beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl des Vorstands (Anlage 2 zur Hauptsatzung)

§ 1 Wahlausschuss für die Wahl des Kammervorstandes

- (1) In jeder letzten Sitzung vor ihrer Neuwahl bildet die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahl, der aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Amt in den zu wählenden Vorstand kandidieren.
- (2) Der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängige und keinen Weisungen unterworfenene Wahlausschuss nimmt Vorschläge für die Besetzung des Kammervorstandes entgegen und stellt diese zu Wahlvorschlägen zusammen, die der neu gewählten Vertreterversammlung in ihrer ersten Sitzung zu unterbreiten sind. Das Recht der Mitglieder der Vertreterversammlung, während der Sitzung Ergänzungsvorschläge einzubringen, wird dadurch nicht beschränkt.
- (3) Es können nur solche Kammermitglieder vorgeschlagen werden, die ihre Bereitschaft zur Annahme einer Kandidatur erklärt haben.
- (4) Die Tätigkeit eines Wahlausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit des zu wählenden Vorstands.

§ 2 Wahl

- (1) Unter der Leitung der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses, bei deren/dessen Verhinderung unter der Leitung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, erfolgt die Wahl der 12 Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung) nach Bekanntgabe und Diskussion der Wahlvorschläge des Wahlausschusses in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. die Präsidentin oder der Präsident,

2. die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident
(1. Stellvertreterin oder Stellvertreter),
3. die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident
(2. Stellvertreterin oder Stellvertreter),
4. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,

sofern durch die nach Ziffern 1 bis 4 gewählten Vorstandsmitglieder noch nicht repräsentiert:

5. ein Mitglied der Fachrichtung Architektur (Hochbau),
6. ein Mitglied der Fachrichtung Innenarchitektur,
7. ein Mitglied der Fachrichtung Landschaftsarchitektur,
8. ein Mitglied der Fachrichtung Stadtplanung oder Städtebauarchitektur,

sofern durch die nach Ziffern 1 bis 8 gewählten Vorstandsmitglieder die Vertretung der verschiedenen Tätigkeitsarten sowie der Berufsgesellschaften noch nicht gewährleistet ist:

9. je ein Mitglied der noch nicht vertretenen Tätigkeitsarten und Berufsgesellschaften.

- (3) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten ist wie folgt zu verfahren:

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im dritten Wahlgang zur Wahl standen.

- (4) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 in einzelnen Wahlgängen. Jeweils im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang zur Wahl standen.

§ 3 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus diesem vorzeitig aus:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Beendigung derselben,
 - c) durch freiwilligen Verzicht,
 - d) durch vorzeitiger Abberufung durch die Vertreterversammlung aus schwerwiegenden Gründen. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl eines an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds tretenden neuen Mitglieds (§ 12 Abs. 2 HASG). Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung. Für diese Nachwahl wird die Sitzung der Vertreterversammlung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

Ausgefertigt am 17. 12. 2002

**Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden**

Die erforderliche Genehmigung der Wahlordnung für die Wahl des Vorstands (Anlage 2 zur Hauptsatzung) wurde am 08.01.2003 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.